

B e t r i e b s s a t z u n g  
für den Informatik-Betrieb der Stadt Bielefeldvom 25. Juni 1998  
veröffentlicht am 29. Juni 1998Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	01.02.99	04.02.99 WB 05.02.99 NW	§ 5 Abs. 1 § 12	ÄNDERUNG STREICHUNG
2. Änderungssatzung	22.08.01	27.08.01	§ 8 a	ERGÄNZUNG
3. Änderungssatzung	30.10.01	03./04.11.01	§ 14 a	ERGÄNZUNG
4. Änderungssatzung	11.06.02	14.06.02	§ 3 § 14	ÄNDERUNG ÄNDERUNG
5. Änderungssatzung	22.12.2004	28.12.04	§ 5	ÄNDERUNG

**Betriebssatzung  
für den  
Informatik-Betrieb der Stadt Bielefeld**

vom 25. Juni 1998  
in der Fassung vom 22.12.2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S.448), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.6.1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Bielefeld am 18.06.1998 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

Rechtsnatur, Name und Sitz

(1) Der Informatik-Betrieb der Stadt Bielefeld wird als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 GO NW eigenbetriebsähnlich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Die Einrichtung führt den Namen „Informatik-Betrieb Bielefeld“.

Sitz der Einrichtung ist Bielefeld.

**§ 2**

Gegenstand der Einrichtung / Konzerninterne Zuordnung

(1) Gegenstand der Einrichtung ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informatik.

(2) Der Betriebszweck umfasst die Bereitstellung von Informatik- und Beratungsleistungen einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur für die Stadt Bielefeld und deren Betriebe sowie alle den Betriebszweck fördernde Nebengeschäfte.

(3) Die Einrichtung erbringt die vorstehend in Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen (konzernintern notwendige Vorleistungen) als Servicebetrieb.

(4) Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Einrichtung stellt sicher, dass das von der Stadt Bielefeld eingebrachte Vermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweils öffentlichen Zwecks genutzt werden kann. Falls der öffentliche Zweck, für den es eingebracht wurde, dauerhaft entfällt oder wirtschaftlicher anderweitig sichergestellt werden kann, entscheidet der Rat über den anderweitigen Einsatz oder die Verwertung des Vermögens oder der Vermögensgegenstände.

**§ 3**

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 511.291,88 €.

(2)

## § 4

## Zuständigkeiten des Rates

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Bestellung des Werksausschusses,
- b) die Bestellung der Werkleiterinnen und der Werkleiter,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,

(2) Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 GO NW bleiben unberührt.

## § 5

## Zusammensetzung und Bestellung des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt gewählten Mitgliedern. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 58 Gemeindeordnung NW bestellt werden.

Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Beziehungen oder im Wettbewerb mit der Einrichtung steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werksausschusses sein.

(2) Die Werkleiter/innen nehmen an den Werksausschusssitzungen teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer können an den Sitzungen des Werksausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gleiches gilt für die/den zuständigen Ressortleiter/-in, falls sie/er nicht zugleich auch 1. Werkleiter/-in der Einrichtung ist.

## § 6

## Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss hat die Werkleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder einer Bezirksvertretung zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden (§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend).

(3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht der Rat der Stadt, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied.

## § 7

## Verwaltungsleitung

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung können die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die/der zuständige Ressortleiter/in der Werkleitung Weisungen erteilen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die Werkleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Werkleitung keine abweichenden Regelungen erlässt. Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Dienstvereinbarungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich. Änderungen bestehender bzw. Abschluss neuer Dienstvereinbarungen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erfolgen in Abstimmung mit der Werkleitung.

(3) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die zuständige Ressortleiterin/den zuständigen Ressortleiter rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Werksausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herzustellen.

## § 8

## Bestellung und Abberufung der Werkleiter/innen

(1) Die Werkleiter werden vom Rat der Stadt auf Zeit (grundsätzlich für 5 Jahre) bestellt, der auch ihre Zahl bestimmt. Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleitern, bestellt der Rat einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter. Ist ein Werkleiter gleichzeitig Beigeordneter bzw. Ressortleiter, so ist er Erster Werkleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter. Sind die übrigen Werkleiter der Auffassung, die Entscheidungen des Ersten Werkleiters nach pflichtgemäßem Ermessen nicht mittragen zu können, so haben sie sich in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu wenden.

(2) Hat die Einrichtung einen Werkleiter/in für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

(3) Die Werkleiter/innen können durch Beschluss des Rates abberufen werden. Rechte und Pflichten, die sich aus dem Anstellungsvertrag/Dienstverhältnis ergeben, bleiben unberührt.

## § 8 a

## Vertretung der Werkleitung

- (1) Der Rat bestellt für jede/n Werkleiter/in - nach Möglichkeit aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter/innen - eine/n Vertreter/in. Für die Abberufung der Vertreter/innen gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Besteht die Werkleitung aus einem Mitglied, vertritt die/der Vertreter/in die/den Werkleiter/in bei deren/dessen Abwesenheit oder Verhinderung und leitet bei Ausscheiden der Werkleiterin / des Werkleiters den Betrieb kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Werkleiterin / eines neuen Werkleiters. Insoweit ist sie/er Mitglied der Werkleitung.
- (3) Sind für eine Einrichtung mehrere Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese sich grundsätzlich gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung. Wenn eine Vertretung der Werkleiter/innen untereinander wegen Abwesenheit oder Verhinderung nicht möglich ist, vertritt die/der Vertreter/in die/den jeweilige/n Werkleiter/in. Bei Ausscheiden einer Werkleiterin / eines Werkleiters leitet die/der jeweilige Vertreter/in deren / dessen Aufgabenbereich kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Werkleiterin oder eines neuen Werkleiters. Insoweit ist die/der jeweilige Vertreter/in Mitglied der Werkleitung.
- (4) Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall vertreten sich die Vertreter/innen gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung.

## § 9

## Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Einrichtung wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Werkleitung, die aus mehreren Werkleitern besteht, regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unter Beteiligung des Werksausschusses durch Dienstanweisung.
- (3) Die Werkleitung nimmt ihre Aufgabe eigenverantwortlich unter Einhaltung der jeweils vom Rat bzw. von der Oberbürgermeisterin /dem Oberbürgermeister beschlossenen Managementregeln und Beteiligungsrichtlinien wahr. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich.
- (4) Die Werkleitung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung - je nach Zuständigkeit - dem Werksausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Werkleiter/innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dieses durch Betriebssatzung sowie die Beschlüsse des Rates und des Werksausschusses auferlegt wird.
- (6) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Rates der Stadt und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die gem. § 7 Abs. 1 erteilten Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.
- (7) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Werkleitung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Werksausschuss und der Rat diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.(vgl. § 14 Absatz 1).

(8) Die Werkleitung hat dem Werksausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten der Einrichtung zu berichten und in den Sitzungen des Werksausschusses Auskunft zu erteilen.

## § 10

## Vertretung der Einrichtung

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Bielefeld in den Angelegenheiten der Einrichtung durch die Werkleitung vertreten.

(2) Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleitern, wird sie durch zwei Werkleiter gemeinschaftlich vertreten.

3) Die Werkleitung unterzeichnet

a) in allen Angelegenheiten, die der Werkleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Informatik-Betrieb Bielefeld“ ohne Zusatz.

b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Bielefeld - die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister - Informatik-Betrieb Bielefeld“ mit dem Zusatz „in Vertretung“.

(4) Andere Dienstkräfte der Einrichtung sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.

(5) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder ihrer/seiner Vertreter/in und der Werkleitung bzw. ihrer Stellvertretung unterzeichnet. § 64 Abs. 3 GO NW bleibt unberührt.

(6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 28 der Hauptsatzung wird verwiesen.

## § 11

## Personalangelegenheiten

(1) Die Werkleitung entscheidet über Anstellung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter/innen. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich.

Bei Anstellungen und Höhergruppierungen, die über die höchste tarifliche Vergütungsgruppe hinausgehen, bedarf die Werkleitung der vorherigen Zustimmung des Rates. Bei Anstellungen und Höhergruppierungen in den Fällen der Vergütungsgruppen II bis I BAT sowie bei vergleichbaren Vergütungen bedarf die Werkleitung der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder, soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamtinnen und Beamte sollen im Benehmen mit der Werkleitung getroffen werden.

(3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung vermerkt.

## § 13

## Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

(1) Die Einrichtung ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

## Wirtschaftsplan

(1) Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Stadt Bielefeld zu gewährleisten, ist der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, von der Werkleitung der/dem Stadtkämmerer/-in vorzulegen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 5 % jedoch mindestens um 250.000 € verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt.

b) zum Ausgleich des Vermögensplanes eine um 5 % mindestens jedoch um 250.000 € höhere Zuführung von der Stadt, höhere Gesellschafterdarlehen oder Kredite erforderlich sind.

c) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich nur um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. Erheblich ist eine Vermehrung/Anhebung von Stellen, wenn mehr als 2 % oder mindestens 2 zusätzliche Stellen eingerichtet werden müssen oder mehr als 5 % oder mindestens 5 Stellen zusätzlich angehoben werden müssen.

d) im Vermögensplan zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen und dadurch der im Wirtschaftsplan vorgesehen Gesamtbetrag überschritten wird.

Die gem. a) und b) festgelegten Wertgrenzen bedürfen der Überarbeitung, wenn die Vermögensseite (Anlagevermögen) der Einrichtung sich grundlegend ändert und/oder die vorzuhaltenden Kapazitäten wegen grundlegender Änderung des Geschäftsvolumens anzupassen sind.

(3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Planansatz um mehr als 125.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

(4) Die Finanzierung des Vermögensplans erfolgt vorwiegend aus der Selbstfinanzierung (z.B. aus Jahresüberschüssen und Rücklagenentnahmen), der Innenfinanzierung (z.B. Abschreibungen) und im Rahmen der Außenfinanzierung über Zuschüsse der Stadt Bielefeld und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Darlehen.

## § 14 a

## Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht durch den Rat beschlossen, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ausschließlich

a) Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögensplanes, für die im Wirtschafts-

C:\Dokumente und Einstellungen\300h\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK3\OI\_17.doc

plan des Vorjahres Ansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

b) Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögensplanes nicht aus, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit Genehmigung des/der Kämmerer/in für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsplan des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beizufügen. Die Genehmigung soll unter den Gesichtspunkten einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kapitalverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht im Einklang stehen.

#### § 15

##### Rücklagen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

#### § 16

##### Buchführung, Jahresabschluss, Kasse

(1) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und unverzüglich prüfen zu lassen.

(4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichtes, jedoch spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Werksausschuss, der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.

#### § 17

##### Berichte / Berichtswesen

Die Werkleitung hat ihren Berichtspflichten gemäß § 7 und § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) gegenüber der Oberbürgermeisterin /dem Oberbürgermeister, dem Werksausschuss und der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer (z.B. Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung) mindestens vierteljährlich zu entsprechen. Auf Anforderungen sind alle sonstigen finanz- und betriebswirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 18

##### Prüfung

Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung prüfen.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Einrichtung trägt die nachgewiesenen Kosten der Gründung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist am 05/06.02.1999 in Kraft getreten.  
Die 2. Änderungssatzung ist am 27.08.2001 in Kraft getreten.  
Die 3. Änderungssatzung ist am 05.11.2001 in Kraft getreten.  
Die 4. Änderungssatzung ist am 14.06.2002 in Kraft getreten.  
Die 5. Änderungssatzung ist am 29.12.2004 in Kraft getreten.